

Die neue Kompensationsverordnung (KV) vom 1.9.2005

Kurz und knapp: Was ist anders?

Die „alte“ Ausgleichsabgabenverordnung stellte nur eine Berechnungsvorgabe für die Ermittlung der Ausgleichsabgabe dar.

Die „neue“ Kompensationsverordnung (KV) regelt die allgemein zu berücksichtigenden Grundsätze (§ 1 KV) bei der Durchführung von Eingriffen und der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sowie insbesondere:

- den räumlichen Zusammenhang („regionaler Zusammenhang“; § 2 Abs. 1 und Anlage 1)
- den Vorrang von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten sowie zur Entsiegelung (§ 2 Abs. 1)
- beispielhaft weitere Arten von Kompensationsmaßnahmen (§ 2 Abs. 2)
- besonders erwünschte Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 Nr. 4-9) und unerwünschte Maßnahmen (§ 2 Abs. 3)
- die förmliche und tatsächliche Sicherung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen
- die Anerkennung und Bewertung von Ökokonten (§ 3)
- die Einrichtung eines Zentralregisters (§ 4)
- die Anerkennung einer Agentur zur Bereitstellung und Vermittlung von Ersatzmaßnahmen (§ 5)
- zusammengefasst alle im Regelfall vorzulegenden Unterlagen (§ 7 und Anlage 4)

Die Bewertungsgrundsätze (Anlage 2) wurden gegenüber den Regeln in Anlage 1 der AAV überarbeitet. Neu hinzugekommen ist z.B. die Möglichkeit eines Bonus für Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten und die Möglichkeit, temporäre Biotop (z.B. im Zuge von Abgrabungen für Amphibien oder bei Steinbrüchen für Uhu oder Wanderfalke) zu berücksichtigen.

Die Bewertungsliste (Anlage 3) wurde gegenüber der bisherigen Anlage 2 AAV überarbeitet. In der Vergangenheit überbewertete Nutzungstypen wurden relativiert (z.B. Neuanlage von Streuobstwiesen), andere wurden angehoben. In der Vergangenheit als Erlass zusätzlich ergangene Hinweise wurden eingearbeitet (z.B. Größen bei Baumpflanzungen).

Handlungsrahmen

Unberührt von der Novelle bleiben

- geltendes Baurecht
- geltendes Bundesnaturschutzrecht (Rahmen und direkt geltendes Artenschutzrecht)
- Schutzgebietsrecht (FFH, VSG, NSG...)
- sonstiges Umweltrecht (UVP, Forstrecht usw.)

Ausgangslage

- Über 20% der Landesfläche sind Natura 2000-Flächen.
- „Klassische“ Kompensationsmaßnahmen sind weniger an der Landschaft als an der Flächenverfügbarkeit orientiert worden.
- Viele Kompensationsmaßnahmen sind nicht umgesetzt worden

- Viele Kompensationsmaßnahmen standen „so da“, ohne Bezug zur Umgebung
- Viele Kompensationsmaßnahmen waren nicht funktionsfähig oder stellten „Pflegeruinen“ dar.

Hier wird Abhilfe geschaffen!

Umsetzung der Ziele des Regierungsprogramms durch:

- Novelle der Ausgleichsabgabenverordnung zu einer **“Kompensationsverordnung”**
- Schaffung des Handlungsrahmens für den **“Ökopunktehandel”**

Inhaltliche Ziele der KV

- Konzentration der Maßnahmen auf NATURA-2000-Gebiete als gesellschaftlich herausragende Naturpotenziale; Verzahnung mit dem Natura 2000-Management
- Entlastung von kleinen/mittleren Unternehmen und Gemeinden bei Planung von Kompensationsmaßnahmen durch Agentur und größeren Suchraum
- Ermöglichung der Kompensationsübernahme durch Agentur!
- Einbindung der Land- und Forstwirtschaft in die Kompensationsplanung und Durchführung der Maßnahmen (Einkommenschancen)
- Schonung guter Ackerflächen für gute fachliche Praxis
- Effizientere Verwaltungsabläufe
- Handelbarkeit von Naturschutzleistungen
- Optimierung der Maßnahmen
- Akzeptanzsteigerung bei allen Beteiligten und Transparenz

Grundsätze werden vorangestellt

- Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds gering halten,
- Unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig gleichartig ausgleichen
- Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen durch gleichwertige Ersatzmaßnahmen kompensieren.
- Insbesondere Belange des Artenschutzes berücksichtigen
- Beeinträchtigungen geschützter Bodenfunktionen gering halten
- Für die durch Maßnahmen nicht kompensierte Beeinträchtigung ist eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Schwerpunktziel :

Kann derselbe Kompensationszweck durch eine Maßnahme in einem „Natura 2000“-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäisches Vogelschutzgebiet) erreicht werden, so **ist** diese einer Maßnahme außerhalb von „Natura 2000“-Gebieten vorzuziehen. Hierdurch soll im Ergebnis eine Verknüpfung mit der Managementplanung für die Natura 2000-Gebiete erzielt werden. Diese Gebiete stellen künftig die Schwerpunktgebiete für das Naturschutzhandeln dar und sollen schwerpunktmäßig geschützt und ggf. entwickelt werden. Dies bedeutet eine Abkehr vom „Gießkannenprinzip“

Unberührt bleiben bestimmte **“erwünschte Maßnahmen”**, die gesondert aufgeführt sind.

“Erwünschte Maßnahmen”, die keinen Restriktionen unterliegen

- Ausgleich für Versiegelungen möglichst durch Entsiegelungen
- Flächen zeitlich befristeter Eingriffe / Abbauflächen vorrangig wieder naturnah gestalten
- Beseitigung von Hindernissen für die Tierwanderung (Querungshilfen, Wildbrücken);
- Renaturierung von Fließgewässern einschließlich der Uferbereiche und Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten;
- Wiederherstellung von Kulturbiotopen wie Alleen, Trocken- oder Magerrasen
- Maßnahmen auf erosionsgefährdeten Hängen, Moorstandorten oder Standorten mit hohem Grundwasserstand, soweit diese in ein Nutzungskonzept eingebunden sind;
- Wiederherstellung von Weinbergstrockenmauern und Steillagenflächen im Weinbau;
- Umsetzung des Regionalparks Rhein-Main in Abstimmung mit der Landwirtschaft, die zu einer Aufwertung von Natur und Landschaft führen.

Ackerflächen sollen nur noch als Kompensationsmaßnahmen verwendet werden, wenn:

➤ Weiterhin Ackerbau **möglich** ist **oder** die Fläche für Landwirtschaft nur von **untergeordneter**

Bedeutung ist

Beispiel:

Ertragsmesszahl liegt unter Gemarkungsdurchschnitt und unter Schwellenwert 45

➤ Ausnahmen:

Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten und **„erwünschte Maßnahmen“** nach o.g. Liste

Regionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation

besteht innerhalb

● **derselben naturräumlichen Haupteinheiten-Gruppe (in Hessen 7)**

(unwesentliche Abweichungen bleiben zulässig)

● **desselben Flächennutzungsplans**

Änderungen in der Bewertung

- Aufwertung von Nutzungsbiotopen (Stärkung des Freiraumschutzes)
- Bonus bei Maßnahmen in Natura 2000-Gebiet
- Besserstellung von Entsiegelungs- und Rückbaumaßnahmen (Rückrechnung der Punkte aus Maßnahmenkosten)
- Abwertung der Neuanlage von Streuobstwiesen
- Beschränkung von Ruderalflächen
- Sicherstellung der Folgekosten durch Kapitalisierung des Pflegeaufwandes
- Verzinsung für Ökokonten
Ab 25.000 Punkten unter bestimmten Umständen bis zu 4% p.a. „Verzinsung“ (soweit kein höherer natürlicher Wertzuwachs)

Punktwert für die Zahlung der Abgabe wird auf 0,35 Euro/Punkt festgelegt

Konventionen zur Verfahrenserleichterung

- Einrichtung eines Zentralregisters (NATUREG)
- vorzulegende Unterlagen
- Datenformate

Land kann eine landesweit tätige „Öko-Agentur“ anerkennen

Aufgabenkatalog / besondere Merkmale:

- Übernahme des Pflegemanagements
- ggf. weitere Dienstleistungen (Planung, Bilanzierung usw.)
- Aufsicht durch das Land
- Rücklagen für Pflegemaßnahmen und -weiterentwicklung
- Fachbeirat
- Freistellungskompetenz (Novum!)

Interdisziplinärer Beirat bei Agentur

Durch Einbindung verschiedener Akteure soll ein Interessensausgleich angestrebt werden.

Bisher vorgesehene Beiratsmitglieder bei der Agentur:

- Flächenbewirtschafter (Bauern- und Waldbesitzerverband)
- Naturschutzverbände
- Industrie- und Handelskammern
- Kommunale Spitzenverbände

Ablauf Ökopunktehandel und Vermittlung

1. Agentur verkauft „Rundum sorglos-Paket“

- Agentur kauft ggf. Maßnahme v. Anbieter

- Agentur erklärt Übernahme der Kompensations- und Funktionssicherungspflicht
- NB bucht Maßnahme als belegt (NATUREG)
- Soweit **Ersatzmaßnahme**: Genehmigungsbehörde **muss** akzeptieren

2. Interessent findet oder Agentur vermittelt Maßnahme

- NB bucht Maßnahme als belegt (NATUREG)
- Kunde „kauft“ Kompensation vom Anbieter vorbehaltlich Anerkennung durch Genehmigungsbehörde
- Kunde oder Anbieter müssen Funktionssicherung („Pflege“) nachweisen